

elektronischer Bundesanzeiger

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Elektronischen Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.ebundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 30. Juni 2008
Rubrik: Besteuerungsgrundlagen
Art der Bekanntmachung: Besteuerungsgrundlagen
Veröffentlichungspflichtiger: iShares plc, Dublin / Irland
Fondsname: iShares € Inflation Linked Bond
ISIN: DE000A0HG2S8 / IE00B0M62X26
Auftragsnummer: 080612025507
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlagsges. mbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

iShares plc

Dublin / Irland

Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 InvStG

Die Investmentgesellschaft **iShares plc**, eine nach irischem Recht inkorporierte Investmentgesellschaft, hat für das Investmentvermögen **iShares € Inflation Linked Bond** je Anteil die nachfolgend aufgeführten ausschüttungsgleichen Erträge für das Geschäftsjahr vom **1. März 2007 bis 29. Februar 2008** verzeichnet.

Die Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InvStG werden nachfolgend bekannt gemacht.

iShares € Inflation Linked Bond

Thesaurierung

ISIN: DE000A0HG2S8 / IE00B0M62X26

WKN: A0HG2S / A0HGV1

Geschäftsjahresbeginn: 01.03.2007

Geschäftsjahresende: 29.02.2008

Privat- vermögen ¹⁾	Betriebs- vermögen EStG ²⁾	Betriebs- vermögen KStG ³⁾
---	--	--

	pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:	EUR	EUR	EUR
a) Betrag der Ausschüttung ⁴⁾	–	–	–
b) Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	2,3398027	2,3398027	2,3398027
- davon nicht abziehbare Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG	0,0288743	0,0288743	0,0288743
c) In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	–	–	–
bb) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG	–	–	–
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾	0,0000000	0,0000000	–
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes	–	–	0,0000000

ee)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾	–	–	–
ff)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes	–	–	–
gg)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	–	–	–
hh)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 InvStG	–	–	–
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde ⁶⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
-	davon im Zusammenhang mit Erträgen unter Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens	0,0000000	0,0000000	–
kk)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen ⁶⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
-	davon im Zusammenhang mit Erträgen unter Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens	0,0000000	0,0000000	–
ll)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG ⁷⁾	–	1,6116049	1,6116049
d)	Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge im Sinne von			
aa)	§ 7 Abs. 4 InvStG (ZAST)	–	–	–
bb)	§ 7 Abs. 3 InvStG (KESt)	–	–	–
e)	Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von			
aa)	§ 7 Abs. 4 InvStG (ZAST) ⁸⁾	–	–	–
bb)	§ 7 Abs. 3 InvStG (KESt) ⁸⁾	–	–	–
f)	Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa)	nach § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist ⁹⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000

- davon im Zusammenhang mit Erträgen unter Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens	0,0000000	0,0000000	–
bb) nach § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt ⁹⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
- davon im Zusammenhang mit Erträgen unter Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens	0,0000000	0,0000000	–
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h) Von der ausschüttenden Körperschaft nach § 37 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes in Anspruch genommener Körperschaftsteuererminderungsbetrag	–	–	0,0000000

¹⁾ Privatvermögen: Investmentanteile, die von Anteilshabern steuerlich im Privatvermögen gehalten werden.

²⁾ Betriebsvermögen EStG: Investmentanteile, die von Anteilshabern, die nach dem EStG besteuert werden, im Betriebsvermögen gehalten werden.

³⁾ Betriebsvermögen KStG: Anteile, die von Anteilshabern, die nach dem KStG besteuert werden, im Betriebsvermögen gehalten werden.

⁴⁾ Ausschüttung gemäß der Definition des BMF-Schreibens vom 02. Juni 2005 Rz. 12.

⁵⁾ Der Ertrag ist zu 100% ausgewiesen (davon steuerfrei die Hälfte).

⁶⁾ Die Einkünfte sind zu 100% ausgewiesen.

⁷⁾ Der Betrag ist netto ausgewiesen.

⁸⁾ Die deutsche Quellensteuer ist ohne Solidaritätszuschlag ausgewiesen.

⁹⁾ Die Quellensteuern sind zu 100% ausgewiesen.

Der in deutsche Sprache übersetzte Jahresbericht des vorbezeichneten Investmentvermögens ist bei Bank of Ireland Security Services Limited, New Century House, Mayor Street Lower, International Financial Services Centre erhältlich.

Dublin, im Juni 2008

iShares plc

Dublin / Irland

Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Prüfung der steuerlichen Angaben

An die Investmentgesellschaft **iShares plc** (nachfolgend: die Gesellschaft)

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu prüfen, ob die von der Gesellschaft für das Investmentvermögen

iShares € Inflation Linked Bond

für den Zeitraum vom **1. März 2007 bis 29. Februar 2008** zu veröffentlichenden Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Verantwortung für die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Bei der Ermittlung der steuerlichen Angaben wurde auf die Buchführung bzw. die Aufzeichnungen und den Rechenschaftsbericht für den betreffenden Zeitraum zurückgegriffen. Bestandteile der Ermittlung sind Überleitungsrechnungen nach steuerlichen Vorschriften sowie die Zusammenstellung der zur Bekanntmachung bestimmten steuerlichen Angaben gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an anderen Investmentvermögen (Zielfonds) investiert hat, verwendet sie die ihr für diese Zielfonds vorliegenden steuerlichen Angaben.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung abzugeben, ob die von der Gesellschaft nach den Vorschriften des InvStG zu machenden Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Grundlage für unsere Prüfung waren die von einem Abschlussprüfer geprüften Unterlagen sowie die diesem zugrunde liegende Buchführung und sonstigen Aufzeichnungen der Gesellschaft. Gegenstand unserer Beurteilung waren die darauf beruhenden Überleitungsrechnungen und die zur Bekanntmachung bestimmten Angaben. Unsere Prüfung umfasst insbesondere die steuerliche Qualifikation von Kapitalanlagen, Erträgen und Aufwendungen einschließlich deren Zuordnung als Werbungskosten sowie sonstiger steuerlicher Aufzeichnungen.

Nicht Gegenstand unseres Auftrages war es, die uns vorgelegten Unterlagen und Angaben analog einer handelsrechtlichen Abschlussprüfung auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen; insoweit haben wir uns ohne weitere Prüfungshandlungen auf die Bestätigung des Abschlussprüfers gestützt. Auch darüber hinaus sind wir von der Vollständigkeit und Richtigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und Angaben der Gesellschaft ausgegangen.

Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkt sich unsere Prüfung auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds von anderen zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben durch die Gesellschaft nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen. Die entsprechenden steuerlichen Angaben werden von uns nicht geprüft.

Wir haben unsere Prüfung unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG frei von wesentlichen Fehlern sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Investmentvermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler

berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des auf die Ermittlung der Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG bezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die steuerlichen Angaben überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst auch eine Beurteilung der Auslegung der angewandten Steuergesetze durch die Gesellschaft. Die von der Gesellschaft gewählte Auslegung ist dann nicht zu beanstanden, wenn sie in vertretbarer Weise auf Gesetzesmaterialien, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt werden konnte. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der von der Gesellschaft vertretenen Auslegung notwendig machen können. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass auf Grundlage von Rz. 44 des BMF-Schreibens vom 2. Juni 2005 (BStBl. 2005, 728) Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Wertpapieren nach der Durchschnittsmethode ermittelt wurden.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Auf dieser Grundlage bescheinigen wir der Gesellschaft nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG, dass die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Frankfurt am Main, 26. Juni 2008

**PwC FS Tax GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft**

**Jürgen Kuhn
Steuerberater**

Stephan Raab